



## **VBGA**

VERBAND BÜNDNERISCHER GEMEINDE-ANGESTELLTER  
UNIUN GRISCHUNA D'EMPLOIADS DA VISCHNANCA  
UNIONE DEGLI IMPIEGATI COMUNALI DEI GRIGIONI

---

# **STATUTEN**

Artikel 1  
Name und Sitz  
des Verbandes

Unter dem Namen "Verband Bündnerischer Gemeinde-Angestellter" bildet sich ein Verband, dessen Sitz sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten befindet.

Artikel 2  
Gleichstellung  
von Mann und  
Frau

Männer und Frauen sind gleichgestellt.  
Die in diesen Statuten geschriebene männliche Form gilt für beide Geschlechter.

Artikel 3  
Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der bündnerischen Gemeinde-Angestellten.

Er stellt sich besonders zur Aufgabe:

- a) Organisation von Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Gemeindeangestellten und von Behördenmitgliedern;
- b) Kontaktnahme und Zusammenschluss mit anderen Organisationen des Personals öffentlicher Verwaltungen und der Privatwirtschaft;
- c) Pflege der Kollegialität und der gegenseitigen fachlichen Unterstützung;
- d) Lehrlingsausbildung.

Artikel 4

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5  
Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Aktivmitgliedschaft kann erworben werden:

- a) von aktiven und ehemaligen Gemeinde-Angestellten des Kantons Graubünden;
- b) von Personen, die sich in einer dem Verband förderlichen Weise verdient machen;

Die Kollektivmitgliedschaft kann durch Politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden des Kantons Graubünden erworben werden. Kollektivmitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Mitspracherecht. Sie werden durch eine von ihnen zu bestimmende natürliche Person vertreten. Behördenvertreter von Kollektivmitgliedern können zu den gleichen Konditionen wie die anderen Mitglieder am Angebot des Verbandes teilnehmen.

Artikel 6  
Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung am Ende des Rechnungsjahres;
- b) durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Artikel 7  
Aufnahme/  
Ausschluss

Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung.

Artikel 8  
Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 9  
Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Behandlung und Begutachtung wichtiger Fragen und Aufgaben.

Artikel 10  
Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch Einzeleinladungen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Turnus von zwei Jahren, in der Regel jeweils im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Verbandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung mit absolutem Mehr, wenn nicht vorgängig ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

Artikel 11  
Aufgaben

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Wahlen für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
  - Verbandspräsident
  - 4 - 6 Vorstandsmitglieder
  - 2 Rechnungsrevisoren
  - 1 Rechnungsrevisor-Stellvertreter
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Festsetzung der Entschädigungen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Revision der Statuten;
- g) Bestimmung des Versammlungsortes;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Auflösung des Verbandes.

Artikel 12  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Artikel 13  
Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Besorgung aller Verbandsgeschäfte, die nicht anderen Instanzen vorbehalten sind;
- d) Anordnungen und Durchführung von Besprechungen, Vorträgen, Kursen sowie Vereinbarungen mit Dritten i. S. Aus- und Weiterbildung;
- e) Die Wahl von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 9 d).

Artikel 14  
Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband nach aussen und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 15  
Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes und besorgt die ihm zugewiesenen Korrespondenzen.

Artikel 16  
Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er zieht die Jahresbeiträge ein und besorgt alle mit dem Verband verbundenen Kassengeschäfte. Er erstattet der Generalversammlung den Kassenbericht. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 17  
Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alle zwei Jahre die Kassenführung zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 18  
Entschädigung

Der Arbeitsaufwand der Vorstands-, Ausschuss- und Arbeitsgruppenmitglieder wird entschädigt.

Reise-, Telefon- und Portospesen werden zusätzlich erstattet.

Artikel 19  
Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das Verbandsvermögen auf ein Sparheft angelegt und dieses bei der Graubündner Kantonalbank bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit gleichen Zielen und Zwecken deponiert werden.

Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung des Verbandes Bündnerischer Gemeindebeamter und -angestellter in Chur am 1. Juli 1956 angenommen worden.

Revision

Diese Statuten wurden an den Generalversammlungen am 11. Oktober 1974 in Klosters, am 6. Oktober 1990 in Splügen, am 25. Oktober 1996 in Lenzerheide, am 28. August 1998 in Zuoz, am 1. September 2000 in Chur und am 17. August 2012 in Pontresina teilrevidiert.

Der Präsident a.i.



Patrick Schaniel

Die Aktuarin ad hoc



Yvonne Rizzi